

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen der Stadt Kleve sowie den Gemeinden Bedburg-Hau und Kranenburg gemäß §§ 1 und 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10. 1979 (GV NRW S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (GkG) über den Betrieb und die Unterhaltung, die bauliche Erweiterung und Verbesserung des Klärwerks Kleve-Salmorth sowie seiner Zuführungsleitungen und Nebenanlagen

§ 1
Delegation

Aufgrund § 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung (Landeswassergesetz - LWG -) verpflichtet sich die Stadt Kleve gegenüber den Gemeinden Bedburg-Hau und Kranenburg gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 GkG, die diesen obliegenden Aufgaben der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung im Wege der Delegation zu übernehmen, sobald die Abwässer an den dafür bestimmten Stellen die jeweiligen Gemeindegrenzen überschreiten und auf das Gebiet der Stadt Kleve geführt werden. Die übertragenen Aufgaben umfassen das Aufnehmen und die Fortführung des Abwassers an der Gemeindegrenze sowie die Reinigung der innerhalb der Gemeindegebiete angefallenen Abwässer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und solchen zu ihrer Ausführung. Innerhalb ihrer Gemeindegebiete bleibt die Verantwortlichkeit der Gemeinden Bedburg-Hau und Kranenburg für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben von dieser Vereinbarung unberührt.

§ 2
Satzungsrecht

Die Vertragschließenden verpflichten sich, die mit dieser Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungen auch ihren Bürgern und Einwohnern in einer entsprechenden Satzung aufzuerlegen. Anderenfalls ist die Stadt Kleve gemäß § 25 Abs. 1 GkG ermächtigt, die Benutzung der Abwasseranlage durch eine für das gesamte Gebiet der Vertragschließenden geltende Satzung zu regeln.

§ 3*
Abwasseranlagen

Im Zeitpunkt dieser Vereinbarung wird das Abwasser

- a) der Gemeinde Bedburg-Hau durch einen Schmutzwassertransportsammler, in welchem es sich mit einem Teilabwasserstrom der Stadt Kleve vermischt (Transportsammler Ost), dem Pumpwerk Kleve-Kellen zugeführt, wo es in weiteren Teilabwasserströmen der Stadt Kleve und den Abwässern der Gemeinde Kranenburg untergeht, und sodann als Abwassergemisch aus den Entwässerungsgebieten der Vertragschließenden über eine Druckrohrleitung vom Pumpwerk in Kleve-Kellen

und

*§ 3 letzter Absatz eingefügt durch 1. Änderungsvereinbarung vom 12.04.02

- b) der Gemeinde Kranenburg durch eine Schmutzwasserleitung, in welcher es sich mit dem anfallenden Teilabwasserstrom aus dem Ortsteil Kleve-Donsbrüggen vermischt, durch einen Schmutzwassertransportsammler (Transportsammler West) dem Pumpwerk Kleve-Rindern zugeführt, in welches auch der Abwasserstrom aus dem Ortsteil Kleve-Rindern einfließt, über eine Druckrohrleitung zum Pumpwerk Kleve-Kellen transportiert und vom Pumpwerk in Kleve-Kellen

in das Klärwerk Kleve-Salmorth eingeleitet.

Die Vertragsschließenden veranlassen die auf ihrem Gemeindegebiet jeweils erforderlichen Kanalnetzuntersuchungen auf eigene Kosten.

Die bestehenden Anlagen für den Transport der Abwässer vom Pumpwerk Kellen zur Kläranlage Kleve-Salmorth werden derzeit erneuert bzw. verbessert, wobei sich die Maßnahmen u.a. auf die Erweiterung und Sanierung des Pumpwerkes Kellen sowie den Bau einer zweiten Druckrohrleitung vom Pumpwerk Kellen zur Kläranlage Kleve-Salmorth beziehen. Durch die Installierung von weiteren Abwasserpumpen im Pumpwerk Kellen wird die Förderleistung des Pumpwerkes von derzeit stündlich 3.600 auf 4.800 cbm erhöht. Bei Parallelbetrieb der vorhandenen und der zzt. noch im Bau befindlichen zweiten Druckrohrleitung können künftig insgesamt stündlich 4.800 cbm Abwasser zur Kläranlage Kleve-Salmorth befördert werden. Bereits bei der Optimierung der Kläranlage, die vor kurzer Zeit abgeschlossen werden konnte, ist für die Aufnahme dieser erhöhten Menge ein zusätzliches Ausgleichsbecken mit einem Nutzvolumen von 6.000 cbm errichtet worden.

§ 4

Sorgfaltspflichten

Die Vertragsschließenden verpflichten sich einander, ihre berechtigten Belange (u.a. Gebietsentwicklungsplan, Flächennutzungsplan, Bauleitpläne, Entwässerungsplanung) zu achten und alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlage beeinträchtigen könnte. Jegliche Änderungen an den auf den Gebieten der Gemeinden Bedburg-Hau und Kranenburg befindlichen Abwasseranlagen bedürfen vor ihrer Inbetriebnahme des Einvernehmens mit der Stadt Kleve. Dies gilt auch für die Umsetzung von Planungen, durch die neue Nutzungsgebiete ausgewiesen oder bisherige Nutzungsgebiete geändert werden, sofern hiermit Auswirkungen auf die Abwasserbeseitigung verbunden sind. Auf die Anlagen zu § 5 Abs. 2 dieser Vereinbarung wird Bezug genommen. Hierüber und über die Umsetzung entsprechender Planungen im eigenen Stadtgebiet entscheidet die Stadt Kleve nach Anhörung der übrigen Vertragsschließenden und unter Berücksichtigung ihrer berechtigten Belange. Die Vertragsschließenden teilen einander frühzeitig mit, welche Planungen in ihrem Gebiet absehbar sind und erörtern die Folgen, welche für den Betrieb der Abwasseranlage hiermit voraussichtlich verbunden sind. Hierzu treffen sie sich mindestens einmal im Jahr. Im Übrigen haben die Vertragsschließenden unaufgefordert unverzüglich einander bekannt zu geben und die erforderlichen Angaben zu machen, wenn sich die Art des Abwassers ändert oder sich seine Menge wesentlich erhöht. Auf Verlangen eines Vertragsschließenden ist die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen. Die Kosten des Nachweises trägt derjenige, in dessen Bereich die Änderung oder Erhöhung eingetreten ist.

Die Vertragsschließenden sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass in Entwässerungsgebieten mit Abwassermischsystem kein Grundwasser und in Entwässerungsgebieten mit

Abwassertrennsystem kein Regenwasser oder Grundwasser den Schmutzwasserkanälen zugeführt wird.

Abwässer, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet, das Personal der Abwasserbeseitigung gesundheitlich gefährdet oder geschädigt, die Abwasseranlagen einschließlich der Kläranlage nachteilig beeinflusst, die Schlammbehandlung, -beseitigung und -verwertung beeinträchtigt oder Vorfluter schädlich verunreinigt werden können, dürfen nicht in die Abwasseranlagen eingeleitet werden. Die Stadt Kleve kann von den Einleitern eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer vor ihrer Einleitung in die Abwasseranlagen dergestalt verlangen, dass insbesondere die Ableitung von Quecksilber, Cadmium und toxischen Stoffen in vermeidbarer Größenordnung unterbleibt. Wenn die Beschaffenheit oder Menge dieser Abwässer dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erfordert, kann die Stadt Kleve auch eine Speicherung verlangen.

Abwässer aus gewerblichen und industriellen Betrieben müssen den Anforderungen hinsichtlich Beschaffenheit und Inhaltsstoffen des Arbeitsblattes A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Die zulässigen Konzentrationen an petrolätherextrahierbaren Ölen und Fetten werden im Einzelfall von der Stadt Kleve bestimmt.

In das Abwassernetz dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

- a) Stoffe, die Abwasseranlagen verstopfen oder verkleben bzw. Ablagerungen hervorrufen können, wie Schutt, Asche, Dung, Müll, Kehrlicht, Sand, Glas, Kunststoffe, Schlacht- und Küchenabfälle, Abfälle aus obst- und gemüseverarbeitenden Betrieben, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind, Treber, Hefe und Schlämme aus Vorbehandlungsanlagen,
- b) feuergefährliche, explosive, radioaktive und andere Stoffe, die das Abwassernetz sowie das Personal der Abwasserbeseitigung gefährden können, wie Benzin, Benzol, Fette, Öle, Karbid, Phenol,
- c) schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, die Quecksilber, Cadmium und sonstige Schwermetallverbindungen wie Zyanid und andere Giftstoffe in vermeidbarer Konzentration enthalten und solche, die
 - schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten,
 - die Baustoffe der Abwasseranlagen angreifen,
 - den Betrieb der Entwässerungs- oder Abwasserreinigungsanlagen, insbesondere den biologischen Teil und die Schlammbehandlung stören oder erschweren können,
 - wärmer als 35° Celsius sind,
 - einen pH-Wert unter 6,5 oder über 9,5 haben,
 - mehr als 20 mg/l unverseifbare Kohlenwasserstoffe enthalten,
 - ungelöste organische Lösungsmittel enthalten,
 - Kohlensäure, Schwefelwasserstoff, Schwefeldioxid u.ä. in schädlicher Konzentration enthalten; entsprechendes gilt bei Reaktionen von Säuren mit Sulfiden und Hypochloriden,
- d) Abwässer aus Ställen und Dunggruben, Silosickersaft, Molke, Blut,
- e) pflanzen- und bodenschädliche Abwässer,
- f) Grundwasser, wobei die Stadt Kleve in Ausnahmefällen die Ableitung in den Niederschlags-

wasserkanal gestatten kann,

- g) Abwässer aus abflusslosen Gruben und Fäkalienschlämme aus Grundstücksentwässerungsanlagen.

Wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlagen gelangen (Auslaufen von Behältern, Betriebsstörungen und ähnliches), ist die Stadt Kleve unverzüglich zu benachrichtigen. Stoßartige Einleitungen von Abwässern, die zu einer Beeinträchtigung der Abwasseranlage führen können, sind möglichst durch zeitlich verteilten Abfluss an der Einleitungsstelle zu vermeiden. Eine Konzentrationsreduzierung durch den Zusatz von Verdünnungswasser ist nicht zulässig.

Die Vertragschließenden verpflichten sich sicherzustellen, dass Betriebe, bei denen die Ableitung schädlicher Abwässer zu vermuten ist, regelmäßig nach näherer Aufforderung durch die entsprechenden Vertragschließenden oder die Stadt Kleve über die Art und die Beschaffenheit ihrer Abwässer sowie über deren Menge Auskunft geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Messeinrichtungen, auf ihre Kosten vorhalten. Im Einzelfall kann die Stadt Kleve auf Kosten desjenigen Vertragschließenden, in dessen Gemeindegebiet die Abwässer anfallen, Abwasseranalysen eines anerkannten Prüfinstitutes verlangen. Die Stadt Kleve ist auch berechtigt, derartige Abwasseranalysen ohne besondere Ankündigung selbst vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

Die Vertragschließenden verpflichten sich ferner sicherzustellen, dass Betriebe und Haushaltungen, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider) einbauen. Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften verbindlich. Die Entleerung der Abscheider muss in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf erfolgen. Das Abscheidegut ist vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf an keiner anderen Stelle dem Abwassernetz zugeführt werden. Die jeweiligen Vertragschließenden sind für jeden Schaden an der Abwasseranlage haftbar, der durch eine in ihrem Gemeindegebiet verabsäumte Entleerung des Abscheiders entsteht.

Die Vertragschließenden verpflichten sich darüber hinaus, die auf ihrem Gebiet jeweils ansässigen Gewerbebetriebe im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen anzuhalten, Abwässer nur von solcher Art und Menge der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen, für welche die jeweilige Kapazität der Anlage ausreicht. Diese wird nach Maßgabe der Betriebsdaten im Einvernehmen mit der Stadt Kleve bestimmt. Überschreitungen dürfen nur gestattet werden, soweit die Kosten für die Erweiterung der Abwasseranlage und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten durch verbindliche Erklärung des Verursachers gegenüber der Stadt Kleve übernommen werden. § 53 LWG bleibt unberührt.

Im Interesse des Gewässerschutzes und der landwirtschaftlichen Verwertung des Klärschlammes müssen Schadstoffe, die in der Abwasserbehandlungsanlage nicht hinreichend entfernt werden können, durch Rückhaltung oder betriebseigene Vorbehandlungsmaßnahmen bereits an der Anfallstelle in ihrem Gehalt reduziert bzw. entfernt werden. Dies trifft besonders auf die zzt. gültigen und auch künftigen Überwachungswerte mit deren abgaberelevanten Abwasserparametern nach Maßgabe des Erlaubnisbescheides zur Einleitung von Abwässern aus dem Klärwerk in den Rhein zu. Zum Zeitpunkt dieser Vereinbarung sind als Überwachungswerte festgesetzt:

CSB,
BSB5,

NH₄N,
P ges.,
N anorg.,
GF (Fischgiftigkeit),
AOX,
Hg,
CD,
CR,
Ni,
PB,
Cu.

Verstoßen die Vertragschließenden gegen Bestimmungen dieser Vereinbarung und führt dies zu nachteiligen Auswirkungen auf die Abwasserabgabe, haften sie für die erhöhte Abwasserabgabe nach dem Verhältnis ihrer Ursächlichkeit. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

Die Gemeinde Kranenburg verpflichtet sich, auf eigenem Gebiet eine Anlage zu errichten oder in sonstiger Weise sicherzustellen, dass eine Anhebung des PH-Wertes im Abwasser von 8,5 bis 9,5 an der Einleitungsstelle garantiert wird, um Korrosionsschäden im gesamten Leitungsverlauf sowie Geruchsemissionen entgegenzuwirken, da aufgrund der langen Abwassertransportwege des entsprechenden Gemeindegebietes die Neigung zur Bildung von Schwefelwasserstoffgasen besteht.

§ 5**

Baukosten

Die Gemeinden Bedburg-Hau und Kranenburg sind gegenüber der Stadt Kleve verpflichtet, die Baukosten der gesamten Abwasseranlage gemäß § 3 dieser Vereinbarung anteilig mitzutragen.

Die Verteilung der Baukosten auf die Vertragschließenden ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle und beruht auf dem Verursacherprinzip.

Die den Daten dieser Tabelle zugrunde liegenden Berechnungen ergeben sich aus den anliegenden Unterlagen und sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

Nr.	Bauprojekt	Finanzierungsanteile			
		Kleve	Bedburg-Hau	Kranenburg	Verurs. Größe
1	Sanierung und Erweiterung des Pumpwerkes Kellen	77,00 %	15,00 %	8,00 %	Abwassermenge
2	Neubau einer zweiten Druckrohrleitung (Kleve nach Salmorth)	77,00 %	15,00 %	8,00 %	Abwassermenge
3	Bau einer Messstation auf der Kläranlage	77,00 %	15,00 %	8,00 %	Abwassermenge
4	Umbau des ehemaligen Abwasserreinigungsbeckens in ein Ausgleichsbecken (Nutzinhalt 6.000 cbm)	77,00 %	15,00 %	8,00 %	Abwassermenge
5	Erweiterung und Optimierung der Klär- anlage Kleve-Salmorth				
5.1	Hydraulik	83,040 %	12,527 %	4,433 %	Abwassermenge
5.2.1	Verschmutzung (bis 31.12.01)	82,90 %	13,00 %	4,10 %	EW
5.2.2	Verschmutzung (ab 01.01.02)	80,40 %	13,00 %	6,60 %	EW

*Tabelle in § 5 ersetzt durch 1. Änderungsvereinbarung vom 12.04.02

**letzten beiden Zeilen der Tabelle geändert sowie Sätze 8 und 9 hinzugefügt durch 2. Änderungsvereinbarung

vom 24.06.04

Werden weitere Baumaßnahmen zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen sowie infolge einer Vergrößerung der am Klärwerk Kleve-Salmorth anfallenden Abwassermenge oder einer Verschärfung der gesetzlichen oder zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen an die Wasserqualität nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik erforderlich, so entscheidet die Stadt Kleve hierüber nach Einholung einer fachgutachtlichen Stellungnahme, nach Anhörung der übrigen Vertragschließenden und unter Berücksichtigung ihrer berechtigten Belange. Die hiernach anfallenden Baukostenanteile werden nach Maßgabe des Verursacherprinzips auf Verlangen eines Vertragschließenden neu vereinbart.

Die Baukostenanteile der Vertragschließenden sind vom Baufortschritt abhängig. Sie werden im Zeitpunkt des Entstehens der Kostenlast fällig.

Die Baukostenanteile werden auf Verlangen eines Vertragschließenden mit Wirkung für die Zukunft oder Vergangenheit auch dann nach dem Verursacherprinzip neu vereinbart, wenn die bisher vereinbarten Anschlusskapazitäten (EW-Werte) aus den drei Entwässerungsgebieten, welche als Verteilungsschlüssel für die Schmutzfrachten maßgeblich sind, überschritten werden. Auf die Einholung einer fachgutachterlichen Stellungnahme kann insoweit einvernehmlich verzichtet werden.

§ 6*

Betriebskosten

Die Gemeinden Bedburg-Hau und Kranenburg sind der Stadt Kleve gegenüber zur anteiligen Mitfinanzierung der Betriebskosten der gesamten Abwasseranlage in ihrem jeweiligen Bestand verpflichtet.

Die Betriebskosten der Vertragschließenden errechnen sich für die in Anspruch genommenen Transportsammler, Pumpwerke, Zuleitungen und sonstigen abwassertechnischen Einrichtungen zum Klärwerk Kleve-Salmorth nach dem Verhältnis der jeweils in die Transportsammler eingeleiteten Abwassermengen. Hierzu stehen Messeinrichtungen zur Verfügung.

Die Gemeinde Bedburg-Hau erstellt an ihrer Gemeindegrenze vor jeder Einleitungsstelle als Ersatz für die derzeit dort befindlichen provisorischen Abwassermessstationen dauerhafte Messeinrichtungen, welche auf die derzeit von der Stadt Kleve verwendeten technisch abgestimmt sind, auf eigene Kosten und erneuert diese erforderlichenfalls auf eigene Kosten, was in Abstimmung mit der Stadt Kleve geschieht. Die Gemeinde Kranenburg errichtet eine Abwassermessstation der genannten Art an der im beigefügten Lageplan gekennzeichneten Stelle. Darüber hinaus sind die Gemeinden verpflichtet, das den Transportsammlern zugeleitete Abwasser laufend zu messen und die Ergebnisse dieser Messungen der Stadt Kleve monatlich mitzuteilen. Die Stadt Kleve erstellt eigene Messstationen auf ihrem Stadtgebiet.

Im Hinblick auf die Ansiedlung von Gewerbebetrieben gelten für die Überwachung der Abwässer die gleichen Maßstäbe wie für Industriebetriebe der Stadt Kleve.

Die an den Einleitungsstellen zum Abwassernetz der Stadt Kleve zu errichtenden Abwassermessstationen müssen folgende Einrichtungen enthalten:

a) Abwassermessgerät

Die Abwassermengen sind täglich und im stündlichen Rhythmus zu registrieren.

*§ 6 S. 13 neu eingefügt durch 1. Änderungsvereinbarung vom 12.04.02

b) Abwasserprobeentnahmegerät

Die Abwasserprobeentnahme wird nach dem Vakuumprinzip wahlweise mengenproportional oder zeitabhängig durchgeführt. Hierbei sind insgesamt 12 Abwasserprobeeinheiten vorzusehen, wobei in 6-Stunden-Intervallen automatisch Abwasserproben entnommen werden. Die Probeentnahme dauert drei Tage. Für die Kühlung der Abwasserproben ist das Probeentnahmegerät mit einem entsprechenden Kühlaggregat auszurüsten.

c) ph-Wert-Messgerät und Leitfähigkeitsmessgerät

Die Geräte sind so auszulegen, dass die Registrierung der beiden Messparameter kontinuierlich über 24 Stunden erfolgt. Die Übermittlung auftretender Grenzwertüberschreitungen wird über potentialfreie Kontakte ermöglicht.

d) Fernmeldeübertragung

Für Störfälle und Grenzwertüberschreitungen ist jede Abwassermessstation mit einer Fernmeldeübertragung (Telefon) zum Klärwerk Kleve-Salmorth zu schalten.

Die Stadt Kleve betreibt Messeinrichtungen der beschriebenen Art im Zu- und Ablauf des Klärwerks Kleve-Salmorth. Die laufenden Kosten für Wartungen und Instandsetzungen der Messgeräte werden im Rahmen der Kostenstellenberechnungen der Stadt Kleve jährlich mit den übrigen Vertragschließenden abgerechnet.

Jeder Vertragschließende ist berechtigt, die aufgrund dieser Vereinbarung vorgenommenen Messungen zu überwachen und einzusehen. Insoweit besteht ein unbeschränktes Zutrittsrecht zu den Messeinrichtungen. Darüber hinaus sind die Gemeinden Bedburg-Hau und Kranenburg berechtigt, jederzeit Einblick in diejenigen Untersuchungsunterlagen zu nehmen, die eine Aufstellung der im Klärwerk Kleve-Salmorth durchgeführten Abwasseranalysen enthalten.

Die Qualitätskontrolle des Abwassers der Vertragschließenden erfolgt im Normalfall an Hand des Kivettentestes. Zusätzlich erfolgt mindestens im vierteljährlichen Abstand eine Vergleichsuntersuchung nach dem Deutschen Einheitsverfahren, um eventuelle Analysenabweichungen festzustellen. Die erforderlichen Untersuchungen werden im Betriebslabor des Klärwerks Kleve-Salmorth vorgenommen. Auf Wunsch der Gemeinden Bedburg-Hau und Kranenburg stellt die Stadt Kleve diesen Teilmengen der Proben zur eigenen Analyse zur Verfügung.

Die Betriebskostenanteile für das Klärwerk Kleve-Salmorth werden nach den jeweils eingeleiteten Abwassermengen und den an den Abwasserübergabestellen gemessenen CSB-Konzentrationen erhoben. Die Betriebskosten werden nach den Kostenstellen auf die Abwassermenge und den CSB aufgeteilt. Soweit Kosten nicht direkt zuzuordnen sind, werden sie im Verhältnis der direkt aufteilbaren Kosten den Parametern Abwassermenge und CSB zugeordnet. Voraussetzung für die Berechnung der Kostenanteile sind mindestens 30 mengenproportionale Tagesmischproben von unterschiedlichen Wochentagen. Die Proben sollen etwa je zur Hälfte an Trocken- und Regentagen genommen werden. Als CSB wird das arithmetische Mittel aller Messungen innerhalb eines Kalenderjahres zugrunde gelegt. Nach Vorlage eines neuen Bewertungsmaßstabes für die Ermittlung der Betriebskostenanteile wird neben der CSB-Konzentration künftig auch die Konzentration für Stickstoff (N_{ges}) und Phosphor (P_{ges}) als verursachende Parameter einbezogen. Die v.g. Betriebskostenanteile werden wie folgt ermittelt:

Gemeindeanteile	Werte aus
Gemeinde Bedburg-Hau	Messstation Bedburg-Hau
Gemeinde Kranenburg	Messstation Kranenburg
Stadt Kleve	Gesamtwerte aus Messstation auf der Kläranlage abzüglich der Wert aus Bedburg-Hau und Kranenburg

Die Gemeinden Bedburg-Hau und Kranenburg leisten in der Mitte eines jeden Kalendervierteljahres Vorauszahlungen auf die Betriebskosten in Höhe eines Viertels des Vorjahresergebnisses. Die Schlusszahlung für das Kalenderjahr ist nach Vorlage der Abrechnung fällig.

Sollten in den kommenden Jahren seitens der Gesetzgebung neue abwasserrelevante Parameter eingeführt werden, so verpflichten sich die Vertragsschließenden bereits jetzt, diese bei der Betriebskostenabrechnung zu berücksichtigen, sobald diese Parameter rechtswirksam werden.

Die Berücksichtigung weiterer Parameter bleibt der künftigen Rechtsentwicklung vorbehalten; sie werden - wie beschrieben - abgerechnet.

§ 7

Geltungsdauer

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder der Vertragsschließenden ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Vereinbarung zu kündigen. Das Kündigungsrecht entsteht frühestens 20 Jahre nach Abschluss dieser Vereinbarung. Die Kündigungserklärung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Sie ist an jeden der übrigen Vertragsschließenden zu richten und zu begründen. Sie unterliegt der vorherigen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörden. Auf die Aufhebung der Vereinbarung sowie die Wirksamkeit der Aufhebung sind die Bestimmungen des § 24 Abs. 3 und 4 GkG entsprechend anzuwenden.

Die Kündigungsfrist beträgt 1 Jahr.

§ 8

Aufsichtsbehörden

Aufsichtsbehörden im Sinne dieser Vereinbarung sind gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1; § 29 Abs. 2 i.V.m. Abs. 4 Ziff. 3 GkG der Oberkreisdirektor des Kreises Kleve als untere staatliche Verwaltungsbehörde (allgemeine Aufsicht) sowie der Regierungspräsident Düsseldorf als obere Wasserbehörde (Fachaufsicht) gemäß § 53 Abs. 6 i.V.m. § 136 LWG.

§ 9

Altes Recht

Rechtswirkungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Kleve und der Gemeinde Bedburg-Hau über den Bau und den Betrieb eines Klärwerkes, eines Pumpwerkes, der Transportleitungen und einer Druckrohrleitung zum Klärwerk vom 24.08./01.10.1973 und 04.12.1987/03.02.1988 sowie der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Kleve und der Gemeinde Kranenburg über den Bau und Betrieb eines Klärwerkes, eines Pumpwerkes in Kleve-Kellen, einer Druckrohrleitung zum Klärwerk, eines Pumpwerkes in Kleve-Rindern, einer Druckrohrleitung von Kleve-Rindern nach Kleve-Kellen und einer Transportleitung von der Gemeindegrenze nach Kleve-Rindern vom 30.11.1973 und 04.12./29.12.1987 bleiben für die Zeit vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung unberührt.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der allgemeinen Aufsichtsbehörde in Kraft.

Anlagen

Kleve, den 26.09.1994

Für die Stadt Kleve

(Palmen)
Stadtdirektor

(Verfondern)
Kämmerer

Für die Gemeinde Bedburg-Hau

(van Eck)
Gemeindedirektor

(Angenendt)
Gemeindeoberamtsrat

Für die Gemeinde Kranenburg

(Schmitz)
Gemeindedirektor

(Meisters)
Kämmerer

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die gemäß § 53 Abs. 6 Landeswassergesetz (LWG) erforderliche Genehmigung am 17.11.1994 erteilt.

Genehmigung

Gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (SGV NRW 202) wird die zwischen der Stadt Kleve und den Gemeinden Bedburg-Hau und Kranenburg am 26.09.1994 geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb und die Unterhaltung, die bauliche Erweiterung und Verbesserung des Klärwerks Kleve-Salmorth sowie seiner Zuführungsleitungen und Nebenanlagen genehmigt.

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde

Kersting

Kleve, den 05.12.1994

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde

Kersting

Kleve, den 05.12.1994

„Berechnungsgrundlagen zur Baukostentabelle“*

Die unter § 5 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Kleve und den Gemeinden Bedburg-Hau und Kranenburg vorgenommene Baukostenverteilung beruht auf folgenden Berechnungsgrundlagen:

Bauprojekte Nummern 1 – 4

Das erweiterte und sanierte Pumpwerk Kellen übernimmt künftig die anfallenden Abwässer aus den drei Entwässerungsgebieten der Vertragsschließenden. Es ist für die Abwasserströme bei Trocken- und Niederschlagswetter mit stündlichen Spitzenzuflüssen bis zu 4.800 cbm ausgelegt. Durch die parallel betriebenen Druckrohrleitungen werden die Spitzenzuflüsse direkt zur Kläranlage weitergeleitet, wo zur weiteren Aufnahme drei Reinigungsstraßen und ein Ausgleichsbecken zur Verfügung stehen.

Da zum Zeitpunkt dieser Vereinbarung keine genauen Angaben über die stündlichen Spitzenzuflüsse am Pumpwerk Kellen vorliegen, sind anhand von Schätzwerten über die Pumpenleistungen im Pumpwerk und unter Einbeziehung der registrierten stündlichen Mengen an den Einleitstellen der Gemeinden Bedburg-Hau und Kranenburg folgende Spitzenteilströme vereinbart worden:

Verteilungsschlüssel der Spitzenteilströme

Stadt Kleve	3.080 cbm/h = 77,0 %
Gemeinde Bedburg-Hau	600 cbm/h = 15,0 %
Gemeinde Kranenburg	320 cbm/h = 8,0 %
gesamter Spitzenzufluss	4.000 cbm/h = 100,0 %

Bauprojekte Nummer 5.1

Durch das Auffangen der Spitzenzuflüsse in den drei Reinigungsstufen und dem Ausgleichsbecken findet auf dem weiteren Weg des Abwassers eine hydraulische Vergleichsmäßigung auf der Kläranlage statt, so dass für die nachfolgenden hydraulisch belasteten Abwasseranlagen als Verteilungsschlüssel die mittlere Jahresabwassermenge aus dem Jahre 1990 Anwendung findet:

Verteilungsschlüssel bei einem stetigen Abwasserstrom

Jahr	Zulauf Klärwerk	Stadt Kleve	Bedburg-Hau	Kranenburg
1990	6.545.810 cbm	5.435.621 cbm	819.994 cbm	290.195 cbm
%	100,00 %	83,040 %	12,527 %	4,433 %

Bauprojekt Nummer 5.2**

Maßgebend für die Bemessung von Bauwerken auf dem Klärwerk ist neben der hydraulischen Belastung auch die Größe der Abwasserverschmutzung. Für die entsprechenden Bauwerke gelten als Bemessungsgrundlage der Kostenverteilung die anteiligen Einwohnerwerte (EW) aus den drei Entwässerungsgebieten der Vertragspartner. Als Berechnungsgrundlage gilt hier bis zum 31.12.2001 das größte Wochenmittel aus den Jahren 1991/92.

*geändert durch 1. Änderungsvereinbarung vom 12.04.02

**geändert durch 2. Änderungsvereinbarung vom 24.06.04

Verteilungsschlüssel für die Schmutzfrachten (EW) bis zum 31.12.2001

Anteile						
Wochen Nr.	von:	bis:	Zulauf Klärwerk EW	Stadt Kleve EW	Bedburg-Hau EW	Kranenburg EW
51	16.12.	20.12.91	153.591	121.573	24.431	6.587
14	30.03.	03.04.92	151.989	130.658	15.312	6.020
Mittel	1991 und	1992	152.790	126.616	19.871	6.304
Prozent			100,00 %	82,90 %	13,00 %	4,10 %

Aufgrund der Entwicklung der Einwohnerzahlen in der Gemeinde Kranenburg ergibt sich ab dem 01.01.2002 folgende Neuverteilung der Anschlusswerte:

Verteilungsschlüssel für die Schmutzfrachten (EW) ab dem 01.01.2002

Anteile/ Zeitraum	Stadt Kleve EW	Bedburg-Hau EW	Kranenburg EW
01.01.2002	122.856	19.871	10.064
Prozent	80,40 %	13,00 %	6,60 %

Gemäß dem Schreiben des gemeinsamen Planungsbüros Wetzel & Partner vom 20.04.1993 teilen sich die Belastungen der Hydraulik zu den Schmutzfrachten in den einzelnen Bauwerken des gesamten Bauprojektes für die Erweiterung und Optimierung des Klärwerkes im Verhältnis 35:65 auf. So gilt für den Baukostenanteil von 35 % als Verteilungsschlüssel der stetige Abwasserstrom, für den Anteil von 65 % hingegen gelten die anteiligen Einwohnerwerte.

Legt man den Anschlusswert des Klärwerkes mit insgesamt 167.000 EGW zugrunde und berücksichtigt man die Belastung aus dem Rücklauf der Schlammentwässerung mit 9,3 %, so ergibt sich folgende Verteilung der Anschlusswerte:

Bis zum 31.12.2001:

Stadt Kleve	$126.616 \times 1,093 = 138.390 \text{ EW} = 82,9 \%$
Bedburg-Hau	$19.872 \times 1,093 = 21.720 \text{ EW} = 13,0 \%$
Kranenburg	$6.304 \times 1,093 = 6.890 \text{ EW} = 4,1 \%$
Gesamt	$167.000 \text{ EW} = 100,0 \%$

Ab dem 01.01.2002:

Stadt Kleve	$122.856 \times 1,093 = 134.280 \text{ EW} = 80,4 \%$
Bedburg-Hau	$19.872 \times 1,093 = 21.720 \text{ EW} = 13,0 \%$
Kranenburg	$10.064 \times 1,093 = 11.000 \text{ EW} = 6,6 \%$
Gesamt	$167.000 \text{ EW} = 100,0 \%$

Im Hinblick auf die Aufnahmefähigkeit des Klärwerkes haben die vertragsschließenden Parteien dafür zu sorgen, dass die v.g. EW-Anteile an der Kläranlage nicht überschritten werden.

